

Statuten vom 19. September 2005 der Sektion Zürich

I Name und Sitz

Artikel 1 Name

Unter dem Namen AvenirSocial Sektion Zürich, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

II Zweck und Mittel

Artikel 3 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Professionellen Sozialer Arbeit (gemäss Art. 3 der Statuten von AvenirSocial Schweiz) im Kanton Zürich und vertritt sie gegenüber Dritten. Er fördert deren Anerkennung und wahrt die Interessen seiner Mitglieder in beruflicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht. Er bietet eigene Dienstleistungen, nach Art. 4 Mittel, an.

In Zusammenarbeit mit AvenirSocial Schweiz und dessen übrigen Sektionen fördert er insbesondere

- die Berufsidentität seiner Mitglieder
- die Anerkennung und Stellung der Berufe der Sozialen Arbeit in der Gesellschaft
- den Berufs- und Titelschutz
- die Qualitätsentwicklung im Berufsalltag im Interesse der KlientInnen und NutzniesserInnen
- die qualitative Entwicklung von Aus- und Weiterbildung.

Er setzt sich für die Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder ein und kann an der Erarbeitung von Gesamt- oder Normalarbeitsverträgen mitwirken und diese unterzeichnen. Der Verein engagiert sich für eine solidarische Gesellschaft, die Erhaltung der Sozialrechte und die Einhaltung der Menschenrechte.

Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen sein deren Ziele mit den seinen übereinstimmen.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 4 Mittel

a) Organisatorische Mittel

Zur Erfüllung des Vereinszwecks betreibt der Verein AvenirSocial, Sektion Zürich, eine Geschäftsstelle. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle sind in der Geschäftsordnung und in der Stellenbeschreibung geregelt. Die Geschäftsstellenleitung wird vom Vorstand angestellt

und ist dem/der PräsidentIn unterstellt.

Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen sein, deren Ziele mit den seinen übereinstimmen.

b) Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins AvenirSocial, Sektion Zürich, bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen gemäss dem von Verein AvenirSocial Schweiz festgelegten Veteilschlüssel
- Sonderbeiträgen gemäss Beitragsreglement von AvenirSocial Schweiz
- Ausserordentliche Sonderbeiträge von den Mitgliedern darf der Verein nur mit Zustimmung von AvenirSocial Schweiz erheben.
- Spenden und Schenkungen
- Erträge aus dem Verkauf von Dienstleistungen

Die Mitgliederbeiträge und die Sonderbeiträge werden von AvenirSocial Schweiz erhoben.

c) Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder sowie eine Haftung des AvenirSocial Schweiz ist ausgeschlossen.

III Mitgliedschaft

Artikel 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zum Verein AvenirSocial Schweiz und dessen Zuteilung in die Sektion Zürich erworben. Die Zuteilung erfolgt gemäss den statutarischen Bestimmungen von AvenirSocial Schweiz. Austritt und Ausschluss aus dem Verein erfolgen gemäss den statutarischen Bestimmungen von AvenirSocial Schweiz.

Gemäss den Statuten von AvenirSocial Schweiz bestehen im Verein die Mitgliederkategorien: Vollmitglied, assoziiertes Mitglied, Mitglied in Ausbildung und Ehrenmitglied.

Alle Mitglieder der Sektion Zürich haben innerhalb der Sektion volles Stimm- und Wahlrecht.

IV Organisation

Artikel 6 Organe

Die Organe des Vereins AvenirSocial, Sektion Zürich sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Delegierten
- d) die RechnungsrevisorInnen

Artikel 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Trimester des Jahres statt. Sie wird

vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail zuzustellen. Anträge aus dem Mitgliederkreis sind zwei Wochen vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

1. Genehmigung des Jahresberichts
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
3. Wahlen des Präsidiums, des übrigen Vorstands, der Delegierten und der RechnungsrevisorInnen. Einer angemessenen Vertretung der Geschlechter und Berufsgruppen ist Rechnung zu tragen.
4. Statutenrevisionen
5. Auflösung des Vereins
6. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie über Geschäfte, welche ihr der Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet.

Sie nimmt Kenntnis vom Geschäftsplan und dem Jahresbudget und erteilt den Delegierten Aufträge für die Delegiertenversammlung von AvenirSocial Schweiz.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind rechtsgültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt (Art 67/2 ZGB).

Über nicht gehörig angekündigte Traktanden darf nicht beschlossen werden.

Artikel 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist einberufen werden, sobald der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe der Traktanden verlangt. Die Mitglieder werden vom Vorstand zwei Wochen im Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, eingeladen.

Artikel 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der PräsidentIn, sowie mindestens 2 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand kann ständige Kommissionen und/oder zeitlich beschränkte Arbeitsgruppen einsetzen, die sich selbst konstituieren und dem Vorstand gegenüber verantwortlich sind.

Er kann MitarbeiterInnen anstellen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand den Zirkulationsweg entscheiden. In diesem Fall trifft er seine Beschlüsse mit absolutem Mehr aller Mitglieder.

Artikel 10 Delegierte

Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Bestimmungen von AvenirSocial Schweiz. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegierten vertreten die Interessen und Beschlüsse des Vereins an den Delegiertenversammlungen von AvenirSocial Schweiz. Sie erstatten dem Verein Bericht.

Artikel 11 RechnungsrevisorInnen

Die Mitgliederversammlung wählt 2 RechnungsrevisorInnen und eine/n StellvertreterIn für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die RechnungsrevisorInnen kontrollieren die Buchführung und unterbreiten der Mitgliederversammlung jährlich ihren Bericht und stellen Antrag. Sie dürfen weder dem Vorstand noch der Geschäftsleitung angehören.

Artikel 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins AvenirSocial, Sektion Zürich, entspricht dem Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

V Statutenrevision und Auflösung

Artikel 13 Statutenrevision

Statutenrevisionen erfolgen durch die ordentliche oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie müssen von AvenirSocial Schweiz ratifiziert werden.

Artikel 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dieses Traktandum muss in der Einladung zur betreffenden Versammlung ausdrücklich aufgeführt sein.

Die Vereinsmitglieder bleiben nach der Auflösung Mitglied von AvenirSocial Schweiz und werden von diesem einer anderen bestehenden Sektion zugeteilt.

Im Fall einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an AvenirSocial Schweiz.

VI Schlussbestimmungen

Artikel 15 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von AvenirSocial Schweiz und Art. 60ff ZGB.

Artikel 16 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung des Fusionsvertrages zwischen dem SBVS Sektion

Zürich und dem SBS Sektion Zürich vom 19. September 2005 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des SBVS Sektion Zürich vom 21. März 2003 und des SBS Sektion Zürich vom 21. März 2002¹.

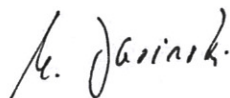

Zürich, den 9. Juli 2010

Der Präsident
Markus Elsener



Ratifiziert von AvenirSocial Schweiz

Regionalsekretärin
Anita Hubert



Der Präsident
Markus Jasinski



Geschäftsführerin
Isabelle Bohrer

¹ Mit einstimmigem Beschluss der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2005 sind diese Statuten in Kraft getreten.